

23.06.2009

Große Anfrage 37

der Fraktion der SPD

Rechtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen

Das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung wurde in Deutschland durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz geschaffen. Unter Betreuung wird die rechtliche Vertretung verstanden. Nicht gemeint ist eine Sozial- oder Gesundheitsbetreuung. Die rechtliche Betreuung ersetzt die frühere Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft. Mit der Reform verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, an die Stelle der Entmündigung die Betreuung zu setzen, um den Betroffenen Hilfe zu einem frei selbstbestimmten Leben zu leisten.

Die Betreuung ist ein Instrument des Eingriffs in Grundrechte der Betroffenen. Gefordert sind daher Verantwortungsbewusstsein und kenntnisreiche, sorgfältige Handhabung. Der fürsorgende Staat übernimmt eine hohe Verantwortung: er muss dafür sorgen, dass die von ihm bestellten Betreuer im gesamten Verlauf ihrer Amtsführung dem in sie gesetzten Vertrauen gerecht werden, so dass sie ihre Pflichten kennen und sie mit Sorgfalt und den notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen wahrnehmen.

Ob die Praxis der Betreuung diesen Ansprüchen gerecht wird, wird bezweifelt. Es gibt immer wieder Berichte über Qualitätsmängel, Vollzugsdefizite und Missbrauch im Betreuungsweisen. Heribert Prantl von der Süddeutschen Zeitung haben diese Berichte zu der Kritik veranlasst, dass das hoch gelobte Betreuungsgesetz am fehlenden politischen Willen zu seiner Umsetzung bereits gescheitert sei.

Bemängelt werden unter anderem eine wenig wirksame Rechtsaufsicht durch die Vormundschaftsgerichte sowie eine für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Betreuungsrechts wenig geeignete behördliche Infrastruktur.

Vor dem Hintergrund der im Landesbetreuungsgesetz vorgesehenen Berichtsfrist über die Wirkung des Gesetzes zum 31.12.2009 stellen wir folgende Fragen an die Landesregierung:

Datum des Originals: 22.06.2009/Ausgegeben: 24.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

I. Statistische Daten zur Betreuung und zur Betreuungssituation in Nordrhein-Westfalen

Betreute in Nordrhein-Westfalen

1. Wie viele Frauen und Männer stehen derzeit in Nordrhein-Westfalen unter Betreuung?
(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
2. Wie hat sich die Zahl der betreuten Frauen und Männer in Nordrhein-Westfalen seit 1990 entwickelt? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
3. Wie viele unter Betreuung stehende Männer und Frauen werden derzeit in Nordrhein-Westfalen
 - a. ambulant betreut?
 - b. in stationären Einrichtungen betreut?
 - c. in sonstigen Einrichtungen betreut? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
4. Wie viele Frauen und Männer in Nordrhein-Westfalen sind einzustufen als
 - a. mittellose Betreute?
 - b. vermögende Betreute? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
5. Wie wird sich die Zahl der zu betreuenden Personen in Nordrhein-Westfalen nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln?
Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?
6. Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus diesen Erkenntnissen ziehen?

Betreuer in Nordrhein-Westfalen

1. Wie viele Frauen und Männer sind derzeit in Nordrhein-Westfalen als rechtliche Betreuer tätig? Bitte aufschlüsseln nach
 - a. Gerichtsbezirken
 - b. ehrenamtlicher Betreuung
 - c. Berufsbetreuung (Berufsbetreuer und Rechtsanwälte)
 - d. Betreuung durch Betreuungsvereine
 - e. Betreuung durch Behörden
2. Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Nordrhein-Westfalen auf einen Betreuer? Bitte aufschlüsseln nach:
 - a. Gerichtsbezirken

- b. ehrenamtlicher Betreuung
 - c. Berufsbetreuung (Berufsbetreuer und Rechtsanwälte)
 - d. Betreuung durch Betreuungsvereine
 - e. Betreuung durch Behörden
3. Wie viele Betreuungsvereine gibt es in NRW?
 4. Wie viele Betreuungsvereine erhalten eine Förderung durch das Land NRW?
 5. Welche Fördermittel haben die Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen in 2005 und 2008 erhalten? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)
 6. Welche Aufgaben haben die kommunalen Betreuungsbehörden in diesen Kontext und wie werden die Aufgaben in NRW erfüllt?
 7. Das Bundesgesetz sieht keine förmlichen Gremien für die Kooperation mit anderen Hilfesystemen vor. Welche Kooperationsformen haben sich in NRW entwickelt und haben sich diese bewährt?

Amtsgericht (Vormundschaftsgericht)

1. Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Nordrhein-Westfalen auf einen Richter? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
2. Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Nordrhein-Westfalen auf einen Rechtspfleger? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
3. Welche Prüfungs- und Betreuungszeit stehen einem Rechtspfleger bzw. einem Richter für die Überprüfung eines Betreuungsfalles durchschnittlich zur Verfügung, wenn bei der Berechnung auch Fahrzeiten und Besuche des Betreuten vor Ort mit berücksichtigt werden? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
4. Welche Auswirkung hat die beabsichtigte Schließung von Amtsgerichten (Herne-Wanne und Gelsenkirchen-Buer) auf die Prüfungs- und Betreuungszeit eines Rechtspflegers bzw. Richters, wenn bei der Berechnung weitere Fahrzeiten berücksichtigt werden müssen? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
5. Wie wird sich die Zahl der Richter und Rechtspfleger, die insbesondere mit Betreuungsfällen beschäftigt sind, und der Betreuungsaufwand in Nordrhein-Westfalen nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln? Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?

Kostenentwicklung in Nordrhein-Westfalen

1. Wie haben sich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Betreuung in den letzten zehn Jahren entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Personalkosten, Verfahrenskosten, Gutachterkosten, Gerichtsbezirk etc.)

2. Wie werden sich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Betreuung in Nordrhein-Westfalen nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln? Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Kosten der rechtlichen Betreuung für die Selbstzahler vor?

II. Stellung der Betreuten

1. Inwieweit kann der Betreute bestimmen, wen er als Betreuer für welchen Geschäftsbereich akzeptiert?
2. Welche Bindungswirkung hat ein negativer Betreuervorschlag durch den zu Betreuenden gegenüber dem Gericht?
 - a. Inwieweit besteht hier ein Auswahlermessen durch das Gericht?
 - b. Wie und in welchem Umfang wird die Entscheidung des Gerichts dokumentiert?
3. Inwieweit wird die Vorrangstellung der Betreuung durch Angehörige gegenüber anderen Betreuungsmöglichkeiten umgesetzt?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob und wie der Rechtsschutz von Betreuten bei Unstimmigkeiten mit ihrem Betreuer „greift“? Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang über Angebote eines betreuungsrechtlichen Beschwerdemanagements?
5. Welche Themen bzw. Betreuungsbereiche sind nach Erkenntnis der Landesregierung besonders häufig Gegenstand von Konflikten?
6. Wie haben sich bislang die Instanzen bewährt, die in "Konfliktbetreuungen", d.h. bei erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Betreuer, Betreutem oder dessen Angehörigen, zu Rate gezogen werden können? Welche Akteure sind dies in NRW und über welche Ressourcen verfügen sie?
7. Welche entsprechenden Erfahrungen mit solchen Institutionen gibt es bereits in anderen Ländern?

III. Stellung der Betreuer

1. Welche berufliche oder anderweitige Qualifikation zur Betreuung müssen
 - a. Berufsbetreuer
 - b. ehrenamtliche Betreuer
 - c. Mitglieder von Betreuungsvereinen
 - d. Behördenbetreuer nachweisen können?

2. Welche besondere Qualifikation wird regelmäßig von Betreuern bei vermögensrechtlich schwierigen Betreuungen erwartet bzw. vorausgesetzt – und wie wird diese überprüft?
3. Wird die Auswahl der Betreuer regelmäßig auf den Gerichtsbezirk beschränkt?
4. Nach welchem Verfahren und nach welchen Kriterien werden Betreuer durch das Gericht ausgewählt?
5. Ist das Verfahren landesweit einheitlich geregelt?
6. Falls das Auswahlverfahren nicht landesweit einheitlich geregelt worden ist:
 - a. Gibt es in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken entsprechende Regelungen? Wenn nein, warum nicht?
 - b. Ist die Einführung eines landesweit einheitlichen Anforderungs- und Auswahlverfahrens aus Sicht der Landesregierung sinnvoll?
7. Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll und notwendig, bei zu Betreuenden mit hohen Vermögenswerten grundsätzlich mehrere Betreuer mit gleichem Aufgabenkreis bzw. einen Gegenbetreuer zu bestellen?
 - a. Falls ja, wird dies in Nordrhein-Westfalen bereits praktiziert und welche Erfahrungen wurden in der Praxis hierzu gemacht?
 - b. Falls nein, warum nicht?
8. Welche Vorgaben und Ziele sollte der in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebene Betreuungsplan enthalten - wie werden diese Vorgaben überprüft?
9. Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es durch das Vormundschaftsgericht, wenn von dem in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebenen Betreuungsplan abgewichen oder dieser verfehlt wird?
10. Teilt die Landesregierung die Kritik, dass der in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebene Betreuungsplan ein bürokratisches Instrument ohne praktischen Nutzen ist?
11. Gibt es ein landesweit einheitliches Handlungskonzept für die Ausübung einer beruflichen Betreuung?
12. Inwieweit wird das in § 69b Abs. 3 FGG geregelte Einführungsgespräch als Steuerungs- und Leitinstrument in der Praxis genutzt?
13. Wie, in welchem Umfang und in welchen Zeitabständen werden Betreuer und deren Rechtsgeschäfte im Bereich der Gesundheitsfürsorge überprüft?
14. Wie, in welchem Umfang und in welchen Zeitabständen werden Betreuer und deren Rechtsgeschäfte bei vermögensrechtlich schwierigen Betreuungen überprüft?
15. Wie, in welchem Umfang und in welchem Zeitabstand werden durch das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen für eine Unterbringung eines Betreuten nach § 1906 BGB überprüft?

16. Dürfen Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen gleichzeitig Heimbewohner derselben Einrichtung betreuen?
17. Inwieweit dürfen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Mitglied eines Betreuungsvereins sein?
18. Wie, in welchem Umfang und für welche Tätigkeiten bzw. Zeitaufwand werden
 - a. Berufsbetreuer,
 - b. ehrenamtliche Betreuer,
 - c. Mitglieder von Betreuungsvereinen in Nordrhein-Westfalen vergütet?
19. Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung bei der Bestellung mehrerer Betreuer die Koordinierung der verschiedenen Aufgabenkreise notwendig?
 - a. Falls ja, wie und in welchem Umfang soll eine solche Koordinierung erfolgen?
 - b. Falls nein, warum nicht?
20. Inwieweit hat sich aus Sicht der Landesregierung das sogenannte "Tandem-Modell", d.h. die Abgabe leichter Fälle von Berufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer, etabliert und bewährt?
21. Inwieweit gibt es eine Selbstkontrolle der Berufsbetreuer durch berufsständische Organisationen?
22. Existieren in allen Gebietskörperschaften örtliche Arbeitsgemeinschaften zwischen Gericht, Betreuungsbehörde und Betreuern (Betreuungsvereine und Berufsbetreuer) gem. § 4 Landesbetreuungsgesetz NRW?
 - a. In wie vielen Gebietskörperschaften sind alle drei Akteure beteiligt, in wie vielen nicht? Welche Akteure fehlen?
 - b. Wie oft tagen diese örtlichen Arbeitsgemeinschaften?
23. Ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, eine über die bisher erfolgte Kontrolle des Betreuers hinausgehende kontinuierliche und nicht nur reaktive Kontrolle der Betreuung einzuführen, bei der Betreuungsbehörden oder eine dritte neutrale Instanz die Vormundschaftsgerichte aktiver als bisher unterstützen?
24. Hält die Landesregierung die Schaffung einer Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen für wichtig, um die Zusammenarbeit von Gerichten, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und den Berufsorganisationen der Berufsbetreuer zu fördern?
 - a. Soll eine solche Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen im Landesbetreuungsgesetz NRW verankert werden?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

IV. Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

1. Teilt die Landesregierung die zum Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes geäußerte Kritik, dass statt einer Strukturreform mit einem Systemwechsel, wie ursprünglich gefordert, lediglich eine Neuordnung der Vergütungsvorschriften erfolgt sei?
 - a. Falls ja, inwieweit sind Änderungen und Initiativen von Seiten der Landesregierung geplant?
 - b. Falls nein, warum nicht?
2. In welchen Punkten sieht die Landesregierung Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der
 - a. Vergütung von Betreuern,
 - b. Aufgabenverteilung,
 - c. Einbeziehung und Unterstützung des Ehrenamtes und wie soll die Veränderung konkret aussehen?
3. Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung notwendig, künftig von einer justizorientierten zu einer integrierten, sozialen Betreuung zu kommen?
4. Welche Bedeutung kommt in diesen Zusammenhang einer Regulierung der Schnittstellen zu den verschiedenen Sozialgesetzbüchern zu?
5. Wann und in welchem Umfang ist eine Evaluierung der Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vorgesehen?

V. Vorsorgevollmacht

1. Wie und durch wen wird eine individuelle Beratung bei der Einrichtung einer Vorsorgevollmacht angeboten?
2. Welche Qualifikation wird bei den Beratern vorausgesetzt, um eine solche umfassende Beratung gewährleisten zu können?
3. Inwieweit werden anerkannte Betreuungsvereine bei der Beratung über die Einrichtung einer Vorsorgevollmacht vergütet?

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Britta Altenkamp
Ralf Jäger
Frank Sichau
Günter Garbrecht
Elisabeth Veldhues

und Fraktion